



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)**

**und Antwort**

**der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)**

### **Bemessung von Sanktionen bei Verstößen gegen Knickschutzregelungen und deren Auswirkungen auf Agrarförderungen**

1. Nach welchen konkreten Kriterien und Berechnungsgrundlagen bemisst das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLNL) die Höhe von Prämienkürzungen bei Verstößen gegen Knickschutzregelungen? Bitte erläutern.

#### Antwort:

Die Bewertung eines Verstoßes erfolgt generell anhand der Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer, die wie folgt zu verstehen sind:

Häufigkeit: Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhabende wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.

Ausmaß: Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.

Schwere: Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.

Dauer: Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß zu bewerten. Auf Grundlage der Bewertung erfolgt dann die Kürzung der Zahlungen durch die zuständige Bewilligungs- und Widerspruchsbehörde.

2. Gibt es für die Ermittlung der Sanktionen feste Orientierungswerte, Bewertungsmaßstäbe oder interne Richtlinien und wenn ja, wie lauten diese konkret?

Antwort:

Seitens des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMLEH) werden jährlich Prüfprotokolle und Bewertungsmatrizen herausgegeben, die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt werden und verbindlich für die fahrlässigen Verstöße anzuwenden sind.

Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß in der Regel 3 Prozent, sie kann anhand der unter in Antwort zu Frage 1 genannten Kriterien auf 1 Prozent abgesenkt oder auf bis zu 10 Prozent angehoben werden.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zahlungen, kann sich aber aufgrund der unter Nummer 1 genannten Kriterien auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Bei Verstößen mit keinen oder unerheblichen Folgen kann von einer Sanktion abgesehen werden.

3. Wie wird der Begriff des „erheblichen Schadens“ an einem Knick rechtlich definiert bzw. in der Praxis bewertet?

Antwort:

In der jährlichen „Informationsbroschüre Konditionalität“ werden Handlungsleitlinien veröffentlicht, die zu jedem schleswig-holstein-typischen Landschaftselement die Verstöße erläutern und mit Beispielen praxisnah darstellen. Die Liste ist nicht abschließend, da bei der fachlichen Bewertung der Teilbeseitigung und Beseitigung von Knicks wie unter der Antwort zu Frage 1 erläutert, Ausmaß, Dauer, Schwere und etwaige Wiederholungen einbezogen werden. Die Definitionen orientieren sich an gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und des Landesrechts z.B. § 30 BNatSchG, § 21 LNatschG sowie § 23 GAPKondV.

4. Wie viele Betriebe in Schleswig-Holstein waren in den letzten drei Jahren von Prämienkürzungen aufgrund mutmaßlicher Verstöße gegen Knickschutzregelungen betroffen und in welcher Höhe wurden diese Kürzungen durchschnittlich ausgesprochen? Bitte auflisten.

Antwort:

| Jahr                                                                               | 2022      | 2023      | 2024      |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Anzahl Betriebe mit Agrarantrag                                                    | 13.596    | 13.621    | 13.328    |
| Anzahl Betriebe mit Knickverstoß                                                   | 41        | 50        | 41        |
| Gesamte Förderhöhe an die Betriebe mit Knickverstoß in Euro vor der Kürzung        | 1.639.278 | 1.765.170 | 2.389.948 |
| Durchschnittliche Zahlung an die Betriebe mit Knickverstoß in Euro vor der Kürzung | 38.122    | 27.476    | 58.291    |
| Durchschnittliche Kürzung in Euro bezogen auf den Knickverstoß                     | 3.928     | 5.904     | 7.908     |

5. Bei wie vielen der betroffenen Betriebe handelte es sich um Erstverstöße und welche durchschnittliche Prämienkürzung wurde in diesen Fällen verhängt? Bitte auflisten.

Antwort:

| Jahr                                                           | 2022  | 2023  | 2024  |
|----------------------------------------------------------------|-------|-------|-------|
| Davon Anzahl an Betrieben aus Antwort unter 4. mit Erstverstoß | 18    | 10    | 14    |
| Durchschnittliche Kürzung in Euro bezogen auf den Verstoß      | 2.265 | 1.325 | 2.064 |

6. In welchem Verhältnis steht die Kürzung der landwirtschaftlichen Prämien zu zusätzlich verhängten Bußgeldern durch die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise?

Antwort:

Es handelt sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren. Während

Bußgelder aus den Ordnungswidrigkeitsverfahren das Eigentum der durchführenden Person betreffen, werden in der Konditionalität Gelder einbehalten bzw. zurückgefordert, die den Prämienempfängerinnen oder Prämienempfängern nur unter Einhaltung der Konditionen zustehen.

7. Wie häufig wurden Widersprüche gegen verhängte Bußgelder in den letzten drei Jahren eingelegt bzw. erfolgreich beschieden? Bitte auflisten.

Antwort:

Die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen den gesetzlichen Biotopschutz obliegt den Kreisen bzw. kreisfreien Städten als untere Naturschutzbehörde.

Eine Meldung hierzu an das Land erfolgt nicht.

8. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Festlegung der Sanktionen landesweit nach einheitlichen und verhältnismäßigen Maßstäben erfolgt und keine unterschiedlichen Bewertungen in den Kreisen oder beim LLNL entstehen?

Antwort:

Für naturschutzrechtliche Ordnungswidrigkeiten gibt es einen einheitlichen Bußgeldkatalog Naturschutzrecht.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.